

schwerde gegen seine vielen Kriege und gegen seine öftere Abwesenheit; allein er hatte eine so große Anhänglichkeit an das Haus Oestreich, daß er sagte: „Er wolle wünschen, daß all sein Land und Gut zu Geld gemacht würde, und er wollte seinem Kaiser solche Dienste thun, daß noch nach 1000 Jahren davon geredet werden sollte. Ein schrecklicher Brand, der am 15ten und 16ten Juli 1491 den größten Theil von Dresden zerstörte, nöthigte ihn zur Zurückkehr in sein Land; wo er mit großer Milde die Verunglückten unterstützte, dafür aber durch die Auffindung des Silbers auf dem Schneeberge, wo 1497 die Bergstadt Annaberg gegründet wurde, reichen Erfaß empfing. Herzog Albrecht wandte Zeit und Kräfte während seiner ganzen Regierung mehr zum Nutzen des Hauses Oestreich, als zu seinem und seiner Lande Besten an, wiewohl er, weil ihm seine Kriegs- und Regierungsgeschäfte als Statthalter der Niederlande Zeit dazu übrig ließen, sich in seinem Stammlande als ein wohlwollender und einsichtsvoller Fürst bewies. Als er nach langem Kampfe die Niederländer zum Gehorsam gebracht hatte, verlieh ihm der Kaiser Maximilian I. i. J. 1498 als Vergeltung für seine geleisteten Dienste und große aufgewendeten Kosten die Erbstatthalterschaft über Friesland. Er setzte nun seinen jüngern Sohn, Heinrich, als Unterstatthalter ein, doch die Friesen empörten sich gegen den Prinzen, belagerten ihn in Franeker und brachten ihn in ein solches Gedränge, daß der Herzog 1500 von Sachsen aus ihm zu Hilfe eilen mußte. Nachdem er dort die Aufrehrer unterworfen und mit großer Strenge bestraft hatte, starb er zu Emden am 12ten September 1500. Obgleich, wie bereits erwähnt, Herzog Albrecht immerwährend tief in ausländische Angelegenheiten verwickelt war; so gründete er doch manches Nützliche und Schöne in seinem Lande. So führte er das Oberhofgericht in Leipzig statt der beiden zu Dresden und Eckartsberge, und das Landesregierungscollegium ein; den Dom zu Freiberg, die neue Albrechtsburg zu Meissen und die Brücke daselbst erbaute er. Mehr als durch alles dieses hat er aber seinem Lande und seinem Hause durch die Erbfolgeordnung genützt, die er mit Bewilligung der Stände i. J. 1499 stiftete.